



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 22.01.2022

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

**Betr.: 2. Änderung des Flächennutzungsplans in Gumpen für das SO-Gebiet
Photovoltaik-Anlage
hier: Beteiligung gemäß §4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom November 2021.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Planungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind. Die Gemeinde verfügt nach unserer Kenntnis nicht über eine grundlegende Strategie, ihren Energiebedarf zu planen oder auf regenerative Energiequellen umzustellen. Daher dient die vorliegende Planung allein der Durchsetzung privater Verwertungsinteressen.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung betroffen. Es fehlt eine Darstellung, ob und welche Schutzziele betroffen sind.
- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf der Nordseite des Bachs an der Kniewiese im Bereich des geplanten Bauvorhabens.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren.

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i. Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967 6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 63
Bundesnaturschutzgesetz. Spenden
sind steuerabzugsfähig.

Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.

- Die im Planentwurf enthaltene naturschutzfachliche Untersuchung hat keine Angaben zur Flora des Plangebiets vorgelegt. Wir halten die Beeinträchtigung der entstehenden Wiesenflora für bemerkenswert.
- Wir teilen nicht die Auffassung der Planerinnen, dass eine PV-Anlage ohne weiteres mit einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Eine Beweidung der Fläche durch Rinder dürfte eher auszuschließen sein. Ob eine Beweidung durch Schafe mit dem Landwirtschaftsbetrieb, dessen Fläche ja umgewandelt werden soll, kompatibel ist, wird nicht dargelegt.

Eine künftige Grünlandnutzung muss im Detail vorgetragen werden. Sie muss sich in entsprechenden baulichen Vorgaben für die PV-Anlage niederschlagen.

- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie künftig Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20 BauGB realisiert werden sollen. Die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten und Ausführungstermine müssen verbindlich festgesetzt werden. Bekanntlich werden im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe